

Klarstellung zur Nutzung von Freiversuchen

Fachprüfungsordnung (sog. FPO) „alt“ (BWL bis März 2001, EW bis September 2000)

- Grundstudium: Freiversuche für maximal 3 s c h r i f t l i c h e Teilprüfungen in Diplomvorprüfungsfächern bis zum dritten Fachsemester; im dritten Fachsemester selbst aber nur noch ein Freiversuch.
- Hauptstudium: Freiversuche für maximal 4 s c h r i f t l i c h e Teilprüfungen in ABWL oder AVWL (je nach Studienschwerpunkt) bis zum sechsten Fachsemester; im sechsten Fachsemester selbst aber nur noch zwei Freiversuche.

Fachprüfungsordnung (sog. FPO) „neu“ (BWL ab April 2001, EW ab Oktober 2000)

- Grundstudium: Freiversuche für maximal 3 s c h r i f t l i c h e Teilprüfungen in Diplomvorprüfungsfächern bis zum dritten Fachsemester; im dritten Fachsemester selbst aber nur noch ein Freiversuch.
- Hauptstudium: Freiversuche für maximal 4 s c h r i f t l i c h e Teilprüfungen in den Diplomprüfungsfächern bis zum sechsten Fachsemester; im sechsten Fachsemester selbst aber nur noch zwei Freiversuche.

Verschiebung von Freiversuchen durch das (Pflicht)-Auslandsjahr

Für die Verschiebung von Freiversuchen durch das (Pflicht)-Auslandsjahr gilt grundsätzlich: Es erhöht sich die Semesterzahl für Freiversuche (bis zum **sechsten** Fachsemester, FS) um die Zahl der aus dem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester. Hierfür ist eine schriftliche Anzeige mit dem Nachweis des Auslandsaufenthaltes im Laufe der Anmeldefrist an das Prüfungsamt notwendig.

Konkret bedeutet das (Ausgangspunkt ist, dass ein Student nach dem Vordiplom (4 FS) sofort ins Ausland geht):

- **Fall 1: 2 Urlaubssemester**
Volle Anzahl Freiversuche, da Start nach Rückkehr im 5. FS.
- **Fall 2: 1 Urlaubssemester und 1 anerkanntes Fachsemester**
Urlaubssemester bewirkt, dass Stud. nach Rückkehr im 6. FS ist, hinzu kommt ein Fachsemester aus Anerkennung, also Semesterzahl für Freiversuche: 7 (statt 6). Freiversuche also bis zum 7. FS insgesamt vier, davon max. 2 im 7. FS.
- **Fall 3: 2 Fachsemester, wenn keine Urlaubssemester beantragt wurden**
Semesterzahl für Freiversuche: 8 (statt 6). Freiversuche also bis zum 8. FS insgesamt vier, davon max. 2 im 8. FS.

Ergo: Im dargestellten Regelfall bleiben die Freiversuche trotz Auslandsjahr voll erhalten.

gez. Prof. Dr. Andreas Oehler

24. Mai 2002